

Vernehmlassungsentwurf zum Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Geltungsbereich	3
Artikel 2	Rechnungsmodell	4
2. Abschnitt:	Begriffe	4
Artikel 3	Finanz- und Verwaltungsvermögen	4
Artikel 4	Einnahmen, Ausgaben und Anlagen	4
Artikel 5	Einmalige und wiederkehrende Ausgabe	4
Artikel 6	Gebundene Ausgabe	4
Artikel 7	Neue Ausgabe	5
Artikel 8	Eventualverpflichtungen	5
Artikel 9	Buchführung	5
Artikel 10	Aufwand und Ertrag	5
Artikel 11	Erfolgsrechnung	5
Artikel 12	Investitionsrechnung	6
3. Abschnitt:	Gesamtsteuerung des Haushalts	7
Artikel 13	Grundsätze der Haushaltsführung	7
Artikel 14	Finanzplan	7
Artikel 15	Budgetgrundsätze	8
Artikel 16	Gliederung des Budgets und der Jahresrechnung	8
Artikel 17	Inhalt Jahresrechnung	9
Artikel 18	Bilanz	9
Artikel 19	Erfolgsrechnung	9
Artikel 20	Investitionsrechnung	9
Artikel 21	Geldflussrechnung	9
Artikel 22	Anhang	10
Artikel 23	Eigenkapitalnachweis	10
Artikel 24	Rückstellungsspiegel	10
Artikel 25	Beteiligungsspiegel	10
Artikel 26	Gewährleistungsspiegel	11
Artikel 27	Anlagespiegel	11
Artikel 28	Haushaltgleichgewicht	12
Artikel 29	Finanzkennzahlen	12
4. Abschnitt:	Kreditrecht	12
Artikel 30	Verpflichtungskredit	12
Artikel 31	Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags	13
Artikel 32	Budgetierung	13
Artikel 33	Verfall	13
Artikel 34	Kreditübertretung	13
Artikel 35	Zahlungskredit	13
Artikel 36	Budgetkredit	13
Artikel 37	Nachtragskredit	13
Artikel 38	Kreditüberschreitung	13
Artikel 39	Kreditbewilligung	13
Artikel 40	Verfahrensgrundsätze	13
5. Abschnitt:	Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen	14

Artikel 41	Spezialfinanzierungen.....	14
Artikel 42	Fonds.....	14
Artikel 43	Vorfinanzierungen.....	14
6. Abschnitt	Rechnungslegung, Buchführung und Konsolidierung.....	14
Artikel 44	Grundsätze	14
Artikel 45	Bilanzierung	15
Artikel 46	Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens	16
Artikel 47	Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.....	16
Artikel 48	Aktivierungsgrenze	16
Artikel 49	Grundsätze der Buchführung	17
Artikel 50	Konsolidierungskreis.....	17
Artikel 51	Konsolidierungsmethode.....	17
7. Abschnitt:	Finanzaufsicht.....	17
Artikel 52	Rechnungsprüfung.....	17
Artikel 53	Kantonale Kontrollen.....	18
Artikel 54	Massnahmen der Finanzdirektion	18
8. Abschnitt:	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	18
Artikel 55	Neubewertung der Bilanz.....	18
Artikel 56	Aufhebung bisherigen Rechts	18
Artikel 57	Inkrafttreten.....	18
Anhang	19

REGLEMENT

über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden

(vom...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)¹ und Artikel 141 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)²

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement ordnet die Haushaltführung der Einwohnergemeinden und die Finanzaufsicht des Kantons über die Einwohnergemeinden.

²Es gilt für folgende Behörden, Organe und Anstalten:

- a) die Legislative;
- b) die Exekutive;
- c) die kommunalen Kommissionen;
- d) die Zweckverbände;
- e) die kommunale Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten.

³Es gilt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen von Bund oder Kanton für selbständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kommunalen öffentlichen Rechts.

⁴Die Finanzdirektion Uri kann Anstalten und Betriebe der Einwohnergemeinden und Zweckverbände vom Geltungsbereich dieses Reglements ausnehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁵Die Finanzdirektion kann den Einwohnergemeinden Weisungen erteilen, wie dieses Reglement anzuwenden ist.

¹ RB 3.2111

² RB 3.2211

Artikel 2 Rechnungsmodell

Das Rechnungsmodell der Einwohnergemeinden entspricht den Fachempfehlungen der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 25. Januar 2008 zum Harmonisierten Rechnungsmodell für Kantone und Gemeinden (HRM2).

2. Abschnitt: **Begriffe****Artikel 3** Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

²Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 4 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

¹Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren.

²Eine Ausgabe ist die Verwendung oder Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

³Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

Artikel 5 Einmalige und wiederkehrende Ausgabe

¹Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben.

²Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

³Bei wiederkehrenden Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach den Kosten, die in einem Jahr anfallen.

Artikel 6 Gebundene Ausgabe

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

²Ist die Handlungsfreiheit stark eingeschränkt, handelt es sich um eine unmittelbar gebundene, andernfalls um eine mittelbar gebundene Ausgabe.

³Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Einwohnergemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

Artikel 7 Neue Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

Artikel 8 Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die definitive Verbindlichkeit durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

Artikel 9 Buchführung

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die finanziellen Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Artikel 10 Aufwand und Ertrag

¹Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

²Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Artikel 11 Erfolgsrechnung

¹Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des gemeindlichen Vermögens aus.

²Die Erfolgsrechnung umfasst

a) Aufwand

1. den Personalaufwand,
2. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
3. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,
4. den Finanzaufwand,
5. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,
6. den Transferaufwand,
7. die durchlaufenden Beiträge,
8. den ausserordentlichen Aufwand,
9. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen,

b) Ertrag

1. den Fiskalertrag,
2. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,
3. die Entgelte,
4. die verschiedenen Erträge,

5. den Finanzertrag,
6. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,
7. den Transferertrag,
8. die durchlaufenden Beiträge,
9. die ausserordentlichen Erträge
10. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.

³Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag.

Artikel 12 Investitionsrechnung

¹Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

²Die Investitionsrechnung umfasst

a) Ausgaben

1. Ausgaben für Sachanlagen,
2. Investitionen auf Rechnung Dritter,
3. immaterielle Anlagen,
4. Darlehen,
5. Beteiligungen und Grundkapitalien,
6. eigene Investitionsbeiträge,
7. durchlaufende Investitionsbeiträge,
8. ausserordentliche Investitionen,

b) Einnahmen

1. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,
2. Rückerstattungen,
3. Abgang immaterieller Sachanlagen,
4. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,
5. Rückzahlungen von Darlehen,
6. Übertragungen von Beteiligungen,
7. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,
8. durchlaufende Investitionsbeiträge,
9. ausserordentliche Investitionseinnahmen.

³Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

3. Abschnitt: **Gesamtsteuerung des Haushalts**

Artikel 13 Grundsätze der Haushaltsführung

¹Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

²Es bedeuten

- a) Gesetzmässigkeit: Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentcheid, ein Volksentcheid oder ein verfassungsmässiger Beschluss der Legislative oder der Exekutive.
- b) Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten.
- c) Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu prüfen.
- d) Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
- e) Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.
- f) Verursacherprinzip: Die Nutzniessenden besonderer Leistungen und die Verursachenden besonderer Kosten haben Ihren Anteil entsprechend zu tragen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen.
- g) Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.
- h) Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden. Zweckbindungen von anderen Einnahmen durch die Einwohnergemeinden sind zu vermeiden, sofern kein Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen besteht.
- i) Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind so zu fällen, dass die damit verfolgten Ziele erreicht werden.

Artikel 14 Finanzplan

¹Die Einwohnergemeinden erstellen einen Finanzplan. Dieser erstreckt sich auf das Budgetjahr und auf mindestens drei Planjahre. Der Finanzplan ist jährlich anzupassen.

²Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf. Er soll aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.

³Der Finanzplan ist Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Stimmberechtigten.

Artikel 15 Budgetgrundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten

- a) Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;
- b) Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen.
- c) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- d) Vergleichbarkeit: Die Budgets der Einwohnergemeinden und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- e) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Artikel 16 Gliederung des Budgets und der Jahresrechnung

¹Das Budget und die Jahresrechnung sind nach der funktionalen Gliederung und dem Kontenrahmen des Rechnungsmodells HRM2 aufzubauen.

²Die funktionale Gliederung enthält folgende zehn Aufgabengebiete:

0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Bildung
3	Kultur, Sport und Freizeit
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Artikel 17 Inhalt Jahresrechnung

¹Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz,
- b) Erfolgsrechnung,
- c) Investitionsrechnung,
- d) Geldflussrechnung,
- e) Anhang.

²Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

³Zum Vergleich sind auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

Artikel 18 Bilanz

¹In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

²Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

Artikel 19 Erfolgsrechnung

¹Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

²Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

Artikel 20 Investitionsrechnung

¹Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.

²Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

Artikel 21 Geldflussrechnung

¹Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

²Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

Artikel 22 Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung

- a) nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen,
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis,
- d) enthält den Rückstellungsspiegel,
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf,
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Artikel 23 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Artikel 24 Rückstellungsspiegel

¹Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

²Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

³Der Rückstellungsspiegel enthält:

- a) Bezeichnung der Rückstellungsart,
- b) Kommentar zur Rückstellungsart,
- c) Stand Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken,
- d) Stand Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken,
- e) Kommentar zur Veränderung der Rückstellung,
- f) Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

Artikel 25 Beteiligungsspiegel

¹Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

²Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation

- a) Name und Rechtsform der Organisation,

- b) Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben,
- c) Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens,
- d) Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung,
- e) wesentliche weitere Beteiligte,
- f) eigene Beteiligungen der Organisation,
- g) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation,
- h) Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation,
- i) konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

Artikel 26 Gewährleistungsspiegel

¹Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

²Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- a) Eventualverbindlichkeiten, bei denen die Einwohnergemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.
- b) sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.

³Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit

- a) Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners/der Vertragspartnerin,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit,
- c) Typologie der Rechtsbeziehung,
- d) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit,
- e) Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen,
- f) je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

Artikel 27 Anlagespiegel

¹Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.

²Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- a) Zugänge,
- b) Abgänge und Veräusserungen,
- c) Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren,
- d) Abschreibungen,
- e) Wechselkursdifferenzen,
- f) andere Bewegungen.

Artikel 28 Haushaltgleichgewicht

¹Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung soll über sechs Jahre ausgeglichen zu sein.

²Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Artikel 29 Finanzkennzahlen

¹ Die Exekutive publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

² Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

³ Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und soll zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.

4. Abschnitt: **Kreditrecht**

Artikel 30 Verpflichtungskredit

¹Der Verpflichtungskredit ermächtigt die zuständige Behörde, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.

²Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

³Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

⁴Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.

⁵Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

Artikel 31 Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Artikel 32 Budgetierung

Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget einzustellen.

Artikel 33 Verfall

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen ist.

Artikel 34 Kreditübertretung

Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

Artikel 35 Zahlungskredit

¹Der Zahlungskredit gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen.

²Zahlungskredite werden als Budget-, oder allenfalls als Nachtragskredite bewilligt.

Artikel 36 Budgetkredit

Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Legislative die Exekutive, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Artikel 37 Nachtragskredit

Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredites.

Artikel 38 Kreditüberschreitung

Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

Artikel 39 Kreditbewilligung

Das gemeindliche Recht bestimmt, welches Organ in welchem Verfahren zuständig ist, Verpflichtungskredite, Zusatzkredite und Zahlungskredite zu bewilligen und darüber zu verfügen.

Artikel 40 Verfahrensgrundsätze

Das gemeindliche Recht regelt das Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen.

5. Abschnitt: **Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen**

Artikel 41 Spezialfinanzierungen

¹Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer Rechtsgrundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

²Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

⁴Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die gesetzlich zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken. Dabei sind die gemeindlichen Finanzkompetenzen zu beachten.

⁵Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

Artikel 42 Fonds

¹Fonds sind Mittel, die dem Gemeinwesen von Dritten mit bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder die gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

²Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

Artikel 43 Vorfinanzierungen

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

6. Abschnitt **Rechnungslegung, Buchführung und Konsolidierung**

Artikel 44 Grundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten:

- a) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
- b) Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
- c) Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Gemeindetätigkeit auszugehen.
- d) Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt.
- e) Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
- f) Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich korrekt sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
- g) Vergleichbarkeit: Die Rechnungen der Einwohnergemeinden und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- h) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Artikel 45 Bilanzierung

¹Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

²Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals. Sie werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁵Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen werden oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Artikel 46 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

²Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. mindestens alle 10 Jahre stattfindet.

³Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Artikel 47 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert.

²Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie degressiv vom Restbuchwert abgeschrieben. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen.

³Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert sind im Anhang festgehalten. Restbeträge unter 5 000 Franken werden sofort abgeschrieben.

⁴Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Bilanz auszuweisen. Als betriebswirtschaftliche Werte gelten Buchwerte, die sich aus der Anwendung der linearen Abschreibungsmethode über die Nutzungsdauer ergeben. Die linearen Abschreibungssätze sind im Anhang festgehalten.

⁵Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Artikel 48 Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze beträgt:

- in Einwohnergemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern	CHF	20 000.—
- in Einwohnergemeinden mit 1 001 - 2 000 Einwohnern	CHF	30 000.—
- in Einwohnergemeinden mit 2 001 - 5 000 Einwohnern	CHF	40 000.—
- in Einwohnergemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern	CHF	50 000.—

Artikel 49 Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten

- a) Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.
- b) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.
- c) Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
- d) Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

Artikel 50 Konsolidierungskreis

¹Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen gemäss Art. 1 Absatz 2.

²Selbständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

- a) das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen,
- b) das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt,
- c) das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen,
- d) das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen,

Artikel 51 Konsolidierungsmethode

Die in Artikel 50 Absatz 1 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

7. Abschnitt: **Finanzaufsicht**

Artikel 52 Rechnungsprüfung

Die Einwohnergemeinden regeln die Rechnungsprüfung. Vorbehalten bleibt Artikel 53.

Artikel 53 Kantonale Kontrollen

¹Die Finanzkontrolle ist befugt, die Einführung und Anwendung dieses Reglements in den Einwohnergemeinden zu überprüfen.

²Die Finanzkontrolle prüft den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die rechtzeitige Ablieferung der Kantonssteuern.

³In Ausnahmefällen kann die Finanzdirektion auf eigene Rechnung zusätzliche Kontrollen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Artikel 54 Massnahmen der Finanzdirektion

Verletzt eine Einwohnergemeinde die Aufgaben nach diesem Reglement grob und schafft sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist nicht Abhilfe, kann die Finanzdirektion geeignete Massnahmen verfügen, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Insbesondere kann sie die vernachlässigten Aufgaben auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

8. Abschnitt: **Schluss- und Übergangsbestimmungen****Artikel 55** Neubewertung der Bilanz

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

²Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Diese dient für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens.

³Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Verwaltungsvermögen zu Buchwerten übernommen.

Artikel 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Juli 1985 über das Rechnungswesen der Gemeinden³ wird aufgehoben.

Artikel 57 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ RB 3.2136

Anhang

Anhang 1: Abschreibungssätze je Anlagekategorie

Anhang 2: Glossar

Abschreibungssätze je Anlagekategorie

Anlagekategorie	Nutzungs- dauer in Jahren	Satz in % vom AW linear 1)	Satz in % vom BW degressiv 2)
Grundstücke	keine Abschreibung		
Hochbauten	25	4	10
Tiefbauten	40	2.5	7
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	5	20	50
Abwasseranlagen	20	5	12.5
Abfallanlagen	40	2.5	7
Immaterielle Anlagen (Nutzungsrechte, Patente)	5	20	50
Informatik	Hardware / Software	4	25
Investitionsbeiträge	nicht rückforderbar	1	100
	rückforderbar	nach Nutzungs- dauer der damit finanzierten Anlage	
Darlehen und Beteiligungen	Wertberich- tigung nach kaufmänn- nischen Grundsätzen		
Bilanzfehlbetrag			20

1) AW = Anschaffungswert

2) BW = Buchwert

Abschreibungen	Abschreibungen erfassen den Wertverzehr von Anlagegütern, die nicht innerhalb einer Rechnungsperiode verbraucht werden. Die Abschreibungsursache kann technischer (Verschleiss durch Gebrauch), wirtschaftlicher (Marktveränderungen) oder auch zeitlicher Natur (Fristablauf bei Lizenzen, Konzessionen etc.) sein.
Abschreibungsmethode	Die Abschreibungsmethode legt fest, wie die Abschreibungen von Unternehmensvermögen zeitlich über die Nutzungsdauer verteilt werden. Siehe auch "lineare Abschreibungsmethode" oder "degressive Abschreibungsmethode".
Aktive Rechnungsabgrenzung	Aktive Rechnungsabgrenzungen sind Rechnungsabgrenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertzuwachs bzw. -verzehr und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei Zahlungen der Fall sein, welche noch nicht eingetroffen sind, aber noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Aktiva), oder bei Zahlungen, welche im Voraus geleistet wurden (transitorische Aktiva im engeren Sinne).
Aktiven	In der Sprache der Finanzbuchhaltung wird das Vermögen als Aktiven bezeichnet. Die Aktiven befinden sich auf der linken Seite der Bilanz. Die Reihenfolge der Aktiven entspricht in der Regel der Liquidierbarkeit.
Aktivierung	Die Aktivierung bezeichnet generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz. Insbesondere bedeutet die Aktivierung von Investitionsausgaben die Einstellung dieser Ausgaben auf die Aktivseite der Bilanz.
Aktivierungsgrenze	Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Anlage aktiviert werden soll.
Anhang	In der Rechnungslegung ist der Anhang neben Bilanz- und Erfolgsrechnung ein Teil der Jahresrechnung. Er enthält zusätzliche Informationen zu den Rechnungen, welche in den Hauptrechnungen noch nicht offengelegt worden sind.
Anlage	Im HRM2 ist eine Anlage definiert als ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.
Anlagekategorie	Die Anlagekategorien bezeichnen die möglichen Arten von Anlagegütern.
Anlagespiegel	Der Anlagespiegel ist ein Bestandteil des Anhangs, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Anlagekategorien des Anlagevermögens informiert. Siehe auch Fachempfehlungen Nr. 12 und Nr. 16.
Anlagevermögen	Das Anlagevermögen besteht aus den Anlagen. Das Anlagevermögen zeichnet sich durch die Nutzung der Vermögensgüter über mehrere Jahre aus, im Gegensatz zur direkten Nutzung des Umlaufvermögens. Das Anlagevermögen umfasst sowohl Positionen des Finanz- wie auch Verwaltungsvermögens.
Anstalt	In Anstalten werden persönliche und sachliche Mittel zusammengefasst, die zur dauerhaften Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen. Anstalten können öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich sein. Sie können unselbstständig oder selbstständig organisiert sein.
Aufwand	Erfolgsrechnerischer Begriff der Finanzbuchhaltung. Ein Aufwand ist eine monetäre Bewertung der in einer Rechnungsperiode verbrauchten oder verzehrten Güter und Dienstleistungen. Im HRM2 bezeichnet der Gesamtaufwand den gesamten Wertverzehr während einer Rechnungsperiode.
Aufwertungsreserve	Das Konto "Aufwertungsreserve" (295) dient im Fall der Bewertung nach dem True and Fair View-Prinzip und bei einem überhöhten Stand der Reserven nach Neubewertung dazu, in den Folgejahren die - allfällig überhöhten - Abschreibungen darüber zu verbuchen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind.

Ausgaben

a) Finanzrechtlich

Im HRM2 ist eine Ausgabe definiert als die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

Folgende Arten von Ausgaben sind finanzrechtlich von Bedeutung (Die genannten Beispiele sind vereinfacht dargestellt; in der Praxis ist jeder Einzelfall für sich zu betrachten und die finanzrechtliche Qualifikation allenfalls rechtlich zu klären):

1) neue Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist. (z.B. Grundstückerwerb im Verwaltungsvermögen, Anschaffung einer EDV-Anlage, die neue, bisher nicht verfügbare Dienste bringt)

2) gebundene Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

2a) unmittelbar gebundene Ausgabe

Ist die Handlungsfreiheit stark eingeschränkt, handelt es sich um eine unmittelbar gebundene Ausgabe. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich die Ausgabe aufgrund der Rechtslage praktisch frankennässig errechnen lässt. (z.B. Echte Ersatzbeschaffung, Parteikosten oder Schadenersatz nach Gerichtsurteil, nach Gesetz genau zu errechnende Ausgaben)

2b) mittelbar gebundene Ausgabe

Ist die Handlungsfreiheit zwar so eingeengt, dass es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, aber doch nicht so stark, dass es sich um eine rechtlich unmittelbar gebundene Ausgabe handelt, liegt eine mittelbar gebundene Ausgabe vor (z.B. Gebäudeunterhalt, Miete neuer Räumlichkeiten, sofern diese nicht eigens für die Mieterin Gemeinde langfristig geändert werden)

2c) tatsächlich gebundene Ausgabe

Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren (z.B. Erstellung Schutzdamm infolge akuter Steinschlaggefahr).

3) einmalige Ausgabe

Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

4) wiederkehrende Ausgaben

Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben. Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach den Kosten die in einem Jahr anfallen.

b) Buchhalterisch

Die Ausgabenposten der Investitionsrechnung werden als Ausgaben bezeichnet wogegen in der Erfolgsrechnung die Bezeichnung Aufwand verwendet wird.

Ausserordentlicher Erfolg

Der ausserordentliche Erfolg ist die Differenz zwischen ausserordentlichen Aufwendungen und ausserordentlichen Erträgen (Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte oder sie nicht zum operativen Geschäft gehören).

Beteiligung

Kapitalmässige Beteiligungen sowie Organisationen, an welche das Gemeinwesen massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt (wesentliche Finanzierung) oder welche es massgeblich beeinflusst (wesentliche Steuerung).

Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel zeigt alle kapitalmässigen Beteiligungen und diejenigen Unternehmen auf, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 16.

Bewertungsgrundsätze

Bewertungsgrundsätze sind die Grundsätze, nach denen in der Rechnungslegung Bilanzpositionen bewertet werden. Eine Bewertung kann z.B. nach dem Nominalwert, nach dem Verkehrswert oder nach dem Anschaffungskostenwert vorgenommen werden.

Bilanz	Sie ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der linken Seite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Verwendung), auf der rechten Seite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft).
Bilanzstichtag	Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird (Stichtagsbetrachtung).
Bruttodarstellung/Bruttoprinzip	Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen darzustellen (Verrechnungsverbot).
Budget	Das Budget ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode. Im HRM1 wurde der Begriff "Voranschlag" für das Budget verwendet.
Budgetkredit	siehe "Kredit"
Cash Drain	Der Cash Drain ist ein ausschliesslich negativer Cash Flow (Abgänge von Geld und geldnahen Mitteln).
Cash Flow	Der Cash Flow bezeichnet die Zugänge von Geld und geldnahen Mitteln.
Degressive Abschreibungsmethode	Bei der degressiven Abschreibungsmethode wird der Abschreibungsprozentsatz auf dem jeweiligen Restbuchwert erhoben.
Eigenkapital	Bei einem öffentlichen Gemeinwesen ist das Eigenkapital derjenige Teil auf der Passivseite der Bilanz, welcher nicht Fremdkapital ist. Das Eigenkapital kann auch negativ sein (Bilanzfehlbetrag).
Eigenkapitalnachweis	Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 15.
Einmalige Ausgabe	siehe "Ausgaben"
Einnahmen	Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren. In der Investitionsrechnung wird der Begriff Einnahmen verwendet wogegen in der Erfolgsrechnung der Begriff Ertrag verwendet wird.
Equity-Methode	Die Equity-Methode ist eine Konsolidierungsmethode, bei der nur das anteilige Eigenkapital bzw. der anteilige Periodenerfolg der kontrollierten Einheit in die konsolidierte Bilanz bzw. Erfolgsrechnung aufgenommen werden.
Erfolgsrechnung	Die Erfolgsrechnung (unter HRM1: Laufende Rechnung) stellt einander die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt (Zeitraumbetrachtung).
Ertrag	In der Buchhaltung erfasster Wertzuwachs (Einnahmen und buchmässige Erträge wie Rechnungsabgrenzungen für noch nicht fakturierte Leistungen) innerhalb einer bestimmten Periode. Begriff der Erfolgsrechnung.
Eventualverpflichtungen	Mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis, wobei die definitive Verbindlichkeit durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss (siehe auch Gewährleistungsspiegel).
Finanzpolitik	Die Finanzpolitik im weiteren Sinne steht im Dienste der Gesamtpolitik; die notwendigen Aufgaben bzw. Ausgaben sollen finanziert werden können. Die Finanzpolitik im engeren Sinne umfasst alle Massnahmen, die das Budget einer Gebietskörperschaft (z.B. Bund, Kanton, Gemeinde) betreffen. Durch Art und Höhe von Erträgen/Einnahmen und Aufwänden/Ausgaben können verschiedene Ziele (Effizienz, Stabilisierung, Verteilung etc.) verfolgt werden.

Finanzstatistik	Die Finanzstatistik ist eine Synthesestatistik und stellt die Ausweise der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage öffentlicher Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) sowie die Struktur ihrer Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten, auf eine vergleichbare Grundlage. Davon abgeleitet werden gesamtwirtschaftliche Kennziffern wie die Staats-, Defizit-, Fiskal- und Schuldenquote des Staates.
Finanzunwirksame Vorgänge	Ein finanzunwirksamer Vorgang ist ein Vorgang, der sich nicht auf den Bestand an liquiden Mitteln auswirkt (z.B. Abschreibung eines Vermögensgegenstandes).
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
Fonds Geld	Der Fonds Geld besteht aus den Konten Kassa, Post und Bank sowie geldnahen Mitteln. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.
Gebundene Ausgabe	siehe "Ausgaben"
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit ist der Saldo aus finanzwirksamen Erträgen und finanzwirksamen Aufwendungen, welche sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit ist der Saldo aus Finanzeinnahmen (z.B. Dividenden, Zinserträge, usw.) und Finanzausgaben (Zinsaufwand, Darlehenstilgung usw.). Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist der Saldo aus Investitionseinnahmen und Investitionsausgaben, bereinigt um nicht kassawirksame Posten. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.
Geldflussrechnung	Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit unterteilt. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.
Geldnahe Mittel	Geldnahe Mittel sind Finanzinvestitionen, die kurzfristig (innerhalb von max. 3 Monaten) ohne Inkaufnahme bedeutender Wertschwankungen wieder verflüssigt werden können.
Gewährleistungsspiegel	Darstellung der Tatbestände, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann, die auf einer präzisen gesetzlichen Grundlage basiert. Die Definition umfasst sowohl Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Haftung bei Forderungsabtretung, Pfandbestellung) als auch Sachverhalte mit Eventualcharakter (z.B. Defizitgarantie, Konventionalstrafe, Reuegelder oder Prozessrisiken), sogenannte Eventualverpflichtungen.
Investitionsausgaben	Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, insbesondere Sachinvestitionen und Investitionsbeiträge, ferner Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind definiert als geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.
Investitionseinnahmen	Einnahmen für Investitionen oder Desinvestitionen, insbesondere Einnahmen aus der Veräusserung von Sachanlagen und Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen, Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens und Rückzahlungen oder Verkäufe von Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.
Investitionsrechnung	Element der Jahresrechnung, welches die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gegenüberstellt.
Investitionstätigkeit	Die Investitionstätigkeit umfasst das Investieren in langfristigen öffentlichen Nutzen bzw. Erträge stiftende Anlagegüter. Demgemäss gibt der Cash Flow aus Investitionstätigkeit an, in welchem Ausmass Aufwendungen für Ressourcen getätigt werden, die künftigen öffentlichen Nutzen oder geldwerte Erträge generieren.

IPSAS	Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind eine Publikation des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Sie sind ein internationaler Rechnungslegungsstandard für öffentliche Haushalte.
Jahresrechnung	Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang.
Konsolidierung	Zusammenfassung und Bereinigung von Einzelabschlüssen mehrerer Einheiten zu einem Gesamtabchluss (konsolidierter Abschluss).
Konsolidierungskreis	Diejenigen Einheiten, welche konsolidiert werden sollen.
Konsolidierungsmethode	Im HRM2 werden die Vollkonsolidierung und die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgeschlagen.
Kredit	<p>Ein <u>Verpflichtungskredit</u> ermächtigt, die zuständige Verwaltungseinheit, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.</p> <p>Der <u>Objektkredit</u> ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.</p> <p>Der <u>Rahmenkredit</u> ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.</p> <p>Der <u>Zusatzkredit</u> ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.</p> <p>Eine <u>Kreditübertretung</u> liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.</p> <p>Ein <u>Zahlungskredit</u> gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen. Zahlungskredite werden als Budget-, Nachtrags- oder Vorschusskredite bewilligt.</p> <p>Mit dem <u>Budgetkredit</u> ermächtigt die Legislative die Exekutive, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p> <p>Der <u>Nachtragskredit</u> ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredites.</p> <p>Eine <u>Kreditüberschreitung</u> liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.</p>
Kreditüberschreitung	siehe "Kredit"
Kreditübertretung	siehe "Kredit"
Lineare Abschreibungsmethode	Bei der linearen Abschreibungsmethode wird jedes Jahr derselbe absolute Betrag abgeschrieben. Der Abschreibungsprozentsatz wird auf dem ursprünglichen Anlagewert und der Nutzungsdauer erhoben.
Liquiditätsunwirksam	Liquiditätsunwirksam ist jede Buchung, welche sich nicht auf den Fonds "Geld" auswirkt, z.B. ein Buchgewinn oder Abschreibungen.
Liquiditätswirksam	Liquiditätswirksam ist jede Buchung, welche sich auf den Fonds "Geld" auswirkt, z.B. die Bezahlung einer Rechnung oder die Einzahlung von Steuern oder Gebühren.
Mittelbar gebundene Ausgabe	siehe "Ausgaben"
Nachtragskredit	siehe "Kredit"
Neubewertung	Die Neubewertung, auch englisch "Restatement", bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bestandeskonten nach den HRM2-Bewertungsrichtlinien.
Neubewertungsreserve	Das Konto "Neubewertungsreserve" dient dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung <u>nicht erfolgswirksam</u> sind.
Neue Ausgabe	siehe "Ausgaben"

Nutzungsdauer	Dauer, die ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann. Man unterscheidet die technische Nutzungsdauer und die ökonomische Nutzungsdauer. Die technische Nutzungsdauer wird durch die technische Veralterung eines Wirtschaftsguts bestimmt, die ökonomische Nutzungsdauer nach der wirtschaftlich sinnvollen Nutzung. Technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer können sich unterscheiden (z.B. Computer).
Objektkredit	siehe "Kredit"
Operativer Erfolg	Erfolg aus der operativen Tätigkeit des Gemeinwesens. Es ist die Summe aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Ergebnis aus Finanzierung. Er unterscheidet sich vom ausserordentlichen Erfolg, da er der regelmässigen Betriebstätigkeit entspringt und nicht ausserordentlich anfällt (Synonym: ordentlicher Erfolg).
Passive Rechnungsabgrenzung	Passive Rechnungsabgrenzungen sind Rechnungsabgrenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertverzehr bzw. -zuwachs und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei noch zu leistenden Zahlungen der Fall sein, welche noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Passiva) oder bei Erträgen, welche im Voraus eingegangen sind (transitorische Passiva im engeren Sinne).
Passiven	Auf der Passivseite der Bilanz (rechte Seite) wird ausgewiesen, auf welche Weise das Kapital (d.h. die finanziellen Mittel) im Rahmen der Finanzierung (Mittelbeschaffung) beschafft wurde. Die Passiven unterteilen sich in Fremdkapital und Eigenkapital.
Periodenabgrenzung	Der Begriff Periodenabgrenzung bezeichnet einen Rechnungslegungsgrundsatz, gemäss welchem die finanziellen Vorgänge den ihnen entsprechenden Perioden zugeordnet werden.
Qualitative Bindung	Der Grundsatz der qualitativen Bindung besagt, dass Kredite für den im Konto umschriebenen Zweck verwendet werden müssen.
Quantitative Bindung	Der Grundsatz der quantitativen Bindung besagt, dass grundsätzlich der bewilligte Kreditbetrag nicht überschritten werden soll.
Rahmenkredit	siehe "Kredit"
Rechnungsperiode	Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt meist ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Prinzip des "accrual accounting" zeitlich auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.
Restatement	Siehe Neubewertung.
Rückstellungsspiegel	Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 16.
Saldo der Erfolgsrechnung	Der Saldo der Erfolgsrechnung, auch Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwänden in einer Rechnungsperiode.
Selbstfinanzierung	Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 18.
Sollverbuchung	Das Soll-Prinzip sieht die Verbuchung von ausgestellten Rechnungen oder eingegangenen Rechnungen vor.
Spezialfinanzierungen	Vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.
Stichtagsrechnung	Eine Stichtagsrechnung ist eine Rechnung, welche an einem Stichtag erhoben wird. Bilanzen und andere Bestandesaufnahmen sind Stichtagsrechnungen.
Stille Reserven	Die aus der Bilanz nicht erkennbare Differenz zwischen dem Buchwert und einem höheren tatsächlichen Wert bei den Aktiven und zwischen dem Buchwert und einem tieferen tatsächlichen Wert bei den Passiven.

Tatsächlich gebundene Ausgabe	siehe "Ausgaben"
True and Fair View	Übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, wonach die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen.
True and Fair-Prinzip	Das True and Fair View-Prinzip (auch True and Fair View-Ansatz oder True and Fair View) gemäss IPSAS verlangt bezüglich Neubewertung (oder Restatement), dass alle Bilanzpositionen, welche Bewertungen aufweisen, die gegenüber den effektiven Werten abweichen, neu bewertet werden. Dieser Vorgang würde eine Auflösung aller in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven bedingen und folglich in den meisten Gemeinwesen zu einer Aufwertung führen.
Umlaufvermögen	Derjenige Teil des Vermögens, welcher direkt bei der Betriebstätigkeit verwendet wird.
Unmittelbar gebundene Ausgabe	siehe "Ausgaben"
Vermögensgüter	Siehe Vermögenswerte mit Investitionscharakter.
Verpflichtungskredit	siehe "Kredit"
Verwaltungsvermögen	Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden können.
Vollkonsolidierung	Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiva und Passiva bzw. der Aufwand und Ertrag der kontrollierten Einheit voll in die konsolidierte Rechnung übernommen. Es werden diejenigen Transaktionen bereinigt, welche zwischen der kontrollierten Einheit und dem Gemeinwesen stattgefunden haben.
Voranschlag	Siehe Budget.
Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen sind Reserven, welche für beschlossene Vorhaben oder noch nicht realisierte Vorhaben gebildet werden.
Vorschusskredit	siehe "Kredit"
Wertberichtigung	Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum, bzw. (seltener) eine Aktivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu niedrig bilanzierten Aktivum.
Wiederkehrende Ausgabe	siehe "Ausgaben"
Zahlungskredit	siehe "Kredit"
Zeitliche Bindung	Der Grundsatz der zeitlichen Bindung bedeutet, dass ein Budgetkredit für diejenige Periode verwendet werden soll, für die er vorgesehen war.
Zusatzkredit	siehe "Kredit"
Zweckgebundene Einnahmen	Zweckgebundene Einnahmen sind Einnahmen, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen werden, z.B. Parkinggebühren, welche nachher für den Unterhalt der Parkplätze verwendet werden.